

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/17 94/06/0089

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §7 Abs9;

BauO Tir 1989 §7;

BauRallg;

Rechtssatz

Gemäß § 7 Tir BauO 1989 kommt es hinsichtlich der Frage, ob Subjektiv-öffentliche Rechte des betreffenden Nachbarn aus Abstandsvorschriften verletzt sind, darauf an, ob zum Grundstück des betreffenden Nachbarn die gesetzlichen Abstände gewahrt sind. Ein allgemeiner Immissionsschutz ist aus § 7 Tir BauO 1989 nicht ableitbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060089.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at